

kein Verteidigungswille erforderlich sei, wird daher überwiegend abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung ist derjenige, der in Unkenntnis einer objektiv gegebenen Rechtfertigungssituation (bzw. beim Inkaufnehmen ihres Nichtvorliegens) handelt, wegen vollendeter Tat zu bestrafen.³⁸

Nach überwiegender Literaturansicht wird aber nur wegen Versuchs bestraft.³⁹ Es erscheint sachgerecht, die Versuchsregeln auf die vorliegende Konstellation (entsprechend) anzuwenden und der Literaturmeinung zu folgen.⁴⁰ In dieser Konstellation fehlt es am Erfolgsunwert, da dieser durch die objektiv gegebene Rechtfertigungslage kompensiert wurde. Es bleibt jedoch der (subjektive) Handlungsunwert, der im Willen zur Rechtsverletzung zum Ausdruck kommt. Dies ist mit dem untauglichen Versuch vergleichbar, weshalb – zu Gunsten des Täters – eine Gleichstellung gerechtfertigt ist.⁴¹

Somit ist *R* nicht wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar.

2. §§ 223 I, II, 224 I Nr. 2 Var. 2, 22 StGB

Allerdings kommt mit Blick auf den soeben ausgeführten Handlungsunwert eine entsprechende Versuchsstrafbarkeit in Betracht. *R* handelte rechtswidrig. Es sind auch keine Schuld- ausschließungs- oder Entschuldigungsgründe ersichtlich.

R ist wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2, 22 strafbar.

38 BGH, NStZ 2016, 333 (mAnm Rückert) = JuS 2016, 366 (Eisele) mwN.

39 S. hierzu die einzelnen Nachw. von Sternberg-Lieben in Schönkel/Schröder (o. Fn. 2), Vorb. §§ 32 ff. Rn. 15.

40 Wessels/Beulke/Satzger, AT, 48. Aufl. 2018, Rn. 417 mwN.

41 Sternberg-Lieben in Schönkel/Schröder (o. Fn. 2), Vorb. §§ 32 ff. Rn. 15.

RECHTSANWALT DR. FREDERIK V. HARBOU*

Referendarexamensklausur – Öffentliches Recht: Grundrechte – Kopftuch vor Gericht

Die Klausur befasst sich im Schwerpunkt mit dem Konflikt des Grundrechts auf freie Religionsausübung mit verschiedenen Ausprägungen des staatlichen Neutralitätsgebots. Während Kopftuchverbote gegenüber Lehrerinnen und die religiös motivierte Nichtteilnahme am koedukativen Schwimmunterricht sowohl Rechtsprechung als auch Examenkandidaten seit Längerem beschäftigen, betrifft die Konfliktlage zuletzt vermehrt auch Rechtsreferendarinnen, die aus Glaubensgründen ein Kopftuch tragen.

Sachverhalt

R trägt als Ausdruck ihrer muslimischen Glaubensüberzeugung in der Öffentlichkeit ein Kopftuch. Nachdem sie nach einer entbehrungsreichen Zeit die Erste Juristische Staatsprüfung abgelegt hat, ist sie seit Januar 2018 in Hessen Rechtsreferendarin.

Noch vor Aufnahme in das Referendariat erhielt sie über das OLG Frankfurt a. M. als ihre obere Ausbildungsbehörde ein Hinweisblatt mit folgendem Inhalt:

„Das Hessische Ministerium der Justiz hat mich angewiesen, Sie über folgende Umstände zu belehren: Auch Rechtsreferendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst haben sich gegenüber Bürgerinnen und Bürgern politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Das bedeutet, dass sie, wenn sie während ihrer Ausbildung ein Kopftuch tragen, keine Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie von Bürgerinnen und Bürgern als Repräsentantin der Justiz oder des Staates wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können.“

Praktisch bedeutet dies insbesondere, dass Referendarinnen, die ein Kopftuch tragen, bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank sitzen dürfen, sondern im Zuschauerraum der Sitzung bewohnen können, keine Sitzungsleitungen und/oder Beweisaufnahmen durchführen können, keine Sitzungsvertretungen für die Staatsanwaltschaft übernehmen können, während der Verwaltungsstation keine Anhörungsausschusssitzung leiten können. Die Nichtteilnahme an den genannten Handlungen wirkt sich nicht auf die Benotung aus.“

Das Hinweisblatt ist *R* als einziger Referendarin ihres Jahrgangs zugesendet worden, nachdem der zuständigen Personalsachbearbeiterin am OLG das Bewerbungsfoto der *R* aufgefallen war, auf dem diese ebenfalls ein Kopftuch trägt. Auf Nachfrage der *R* nach der Rechts-

grundlage für ein solches „Kopftuchverbot“, verweist die Personalsachbearbeiterin auf § 27 I 2 HessJAG iVm § 45 S. 1 u. 2 HessBG.

R möchte sich dies nicht bieten lassen. Sie meint, das Verbot verletze sie in ihrem Grundrecht auf freie Religionsausübung. Es bestehe zudem schon keine ausreichend bestimmte Gesetzesgrundlage. Schließlich sei – was zutrifft – die Regelung aus § 45 HessBG erst Jahre nach der Verweisungsnorm in § 27 I 2 HessJAG mit dem „Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität“ geschaffen worden. Die § 27 HessJAG und § 45 HessBG verletzen zudem das Zitiergebot, da – was ebenfalls zutrifft – in keinem der beiden Gesetze die Beschränkung der Religionsfreiheit erwähnt wird. Das Verbot sei aber auch schon deshalb rechtswidrig, weil die Ableistung des Referendariats im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis unabdingbare Voraussetzung sei, um später als Volljuristin arbeiten zu können; private Alternativen zur staatlichen Ausbildung gebe es schließlich nicht. Auf jeden Fall könne es nicht angehen, dass man einfach pauschal ein Kleidungsstück verbiete, das für sie ein unverzichtbarer Teil ihrer Glaubenspraxis sei. Es müsse doch ausreichen, wenn ihre Ausbilder, bevor *R* etwa eine Sitzungsleitung übernimmt, die übrigen Prozessbeteiligten auf die besondere Ausbildungssituation hinweisen.

Die für *R* zuständige Personalsachbearbeiterin am OLG – selbst mit erstem juristischen Staatsexamen in der Tasche bekennde „Halbjuristin“ – teilt die Bedenken von *R* hinsichtlich der Rechtsgrundlage nicht: Gesetzesänderungen seien schließlich an der Tagesordnung. Jedenfalls sei die Religionsfreiheit der *R* durch die Maßnahme nicht betroffen, da es ja nicht um ihren Glauben gehe, sondern lediglich um eine Bekleidungsnorm, deren Verbindlichkeit im Übrigen – was zutrifft

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Wiss. Mitarbeiter an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

– auch im Islam umstritten ist. Im Gegenteil seien die Religionsfreiheit anderer Verfahrensbeteiligter im Gerichtssaal und auch die staatliche Neutralität zumindest theoretisch gefährdet, wenn man der *R* gestatte, mit Kopftuch am Richtertisch aufzutreten. Da – was ebenfalls zutrifft – den in dem Hinweisblatt genannten Handlungen nur eine untergeordnete Bedeutung im gesamten Rechtsreferendariat zukommt und sich ihre (fehlende) Ausführung nicht auf die Benotung oder die Zulassung zum Staatsexamen auswirkt, handele es sich zudem allenfalls um eine sehr geringfügige Einschränkung.

R, die erfolglos alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft hat, beauftragt, nachdem auch das *BVerwG* als letztinstanzlich zuständiges Gericht eine Klage der *R* gegen das Kopftuchverbot abgewiesen hat, Rechtsanwalt *A* mit der Einlegung einer Verfassungsbeschwerde.

Nachdem *R* das Urteil des *BVerwG* am 31.1.2019 zugestellt wird, legt *A* am 20.2.2019 Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil im Namen der *R* ein. Allerdings schickt er den an das *BVerfG* adressierten Antrag mit Begründung und Unterschrift per Fax wegen einer „Schusseligkeit“ an die Faxnummer des *OLG Karlsruhe* und nicht die des *BVerfG*. Das *OLG Karlsruhe* leitet das Fax nach telefonischer Rücksprache mit *A* am 28.2.2019 an das *BVerfG* weiter, wo es noch am selben Tag eingeht. Um jetzt ganz sicher zu gehen, sendet *A* den Schriftsatz auf dem Postweg nach, der am 2.3.2019 beim *BVerfG* eingeht. Bei allen genannten Tagen handelt es sich um Werktage; der Februar 2019 hat 28 Tage.

Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der von *R* eingelegten Verfassungsbeschwerde hinsichtlich einer möglichen Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 I, II GG.

Bearbeitungshinweis: Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – ggf. hilfsgutachtlich – einzugehen. Gehen Sie davon aus, dass § 45 HessBG auch für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf gilt.

Auszug aus dem Hessischen Gesetz über die juristische Ausbildung § 27 HessJAG. (1) ¹Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben sich der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu widmen. ²Im Übrigen gelten für sie die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen...

Auszug aus dem Hessischen Beamtengesetz § 45 HessBG – Neutralitätspflicht. ¹Beamtinnen und Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. ²Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden...

Gliederung

- A. Zulässigkeit
 - I. Zuständigkeit
 - II. Beschwerde- und Prozessfähigkeit
 - III. Beschwerdegegenstand
 - IV. Beschwerdebefugnis
 - V. Rechtsschutzbedürfnis
 - VI. Antragsform und -frist
 - Problem:* Einreichung beim OLG Karlsruhe
- B. Begründetheit
 - I. Prüfungsmaßstab
 - II. Schutzbereich
 - III. Eingriff
 - IV. Rechtfertigung
 - 1. Schranke
 - a) Beschränkbarkeit
 - b) Konkrete Schranke
 - 2. Grenze der Beschränkbarkeit („Schranken-Schranke“)
 - a) Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage

- b) Formelle Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage
 - Problem:* Zitiergebot
- c) Materielle Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage
 - Probleme:* Dynamische Verweisung; abstrakte Gefahr
 - aa) Parlamentsvorbehalt und Bestimmtheitsgebot
 - bb) Verhältnismäßigkeit
- d) Verfassungsmäßigkeit der konkreten Maßnahme (Hilfsgutachten)
 - aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit
 - bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

C. Ergebnis

Lösung

Die Verfassungsbeschwerde der *R* hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

Das *BVerfG* ist für die Entscheidung über Individualverfassungsbeschwerden gem. Art. 93 I Nr. 4 a GG, §§ 13 Nr. 8 a, 90 ff. BVerfGG zuständig.

II. Beschwerde- und Prozessfähigkeit

R muss beschwerdefähig sein. Beschwerdefähig ist gem. Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG „jedermann“, der Träger eines Grundrechts oder grundrechtsähnlichen Rechts sein kann. Dies sind jedenfalls alle natürlichen Personen. Als solche ist *R* grundrechts- und somit beschwerdefähig. Es ist davon auszugehen, dass *R* volljährig und geschäftsfähig, mithin auch prozessfähig ist.

III. Beschwerdegegenstand

Ferner muss ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen. Nach Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG kommt dafür jeder Akt der öffentlichen Gewalt in Frage. Gegenstand einer Urteilsverfassungsbeschwerde ist zumindest auch das letztinstanzliche Urteil. Bei dem letztinstanzlichen Urteil des *BVerwG* handelt es sich daher um einen tauglichen Beschwerdegegenstand.

IV. Beschwerdebefugnis

R muss außerdem beschwerdebefugt sein. Dazu muss sie gem. Art. 93 I Nr. 4 a GG, § 90 I BVerfGG behaupten, in einem ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Diese Verletzung muss möglich erscheinen. Weder eine Verletzung des Grundrechts der *R* aus Art. 4 I, II GG noch der subsidiären allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG durch den Beschwerdegegenstand erscheinen ausgeschlossen.

Gleichzeitig muss die behauptete Verletzung *R* selbst, gegenwärtig und unmittelbar betreffen. Als Adressatin des Urteils des *BVerwG* ist *R* in eigener Person, aktuell sowie ohne die Erforderlichkeit eines weiteren Vollzugsakts betroffen.

R ist mithin beschwerdebefugt.

V. Rechtsschutzbedürfnis

Gemäß Art. 94 II 2 GG, § 90 II 1 BVerfGG muss der Rechtsweg erschöpft sein. R wendet sich gegen ein letztinstanzliches Urteil, so dass der Rechtsweg erschöpft ist. Es darf auch keine zumutbare Möglichkeit bestanden haben, die Grundrechtsverletzung auf andere Weise – vor ordentlichen Gerichten oder anderen staatlichen Stellen – zu beseitigen. R hat alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel ausgeschöpft; der Grundsatz der Subsidiarität wurde gewahrt.

VI. Antragsform und -frist

R muss bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde die Formvorschriften und Fristen gewahrt haben.

Die Verfassungsbeschwerde muss gem. § 23 I 1 BVerfGG schriftlich verfasst sein. Sie ist ferner gem. § 23 I 2 BVerfGG zu begründen. Die Urteilsverfassungsbeschwerde ist innerhalb der Frist aus § 93 I 2 BVerfGG, also binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, einzureichen.

Maßgeblich für die Wahrung der Schriftform ist, dass dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung und die Person, von der die Erklärung ausgeht, zuverlässig entnommen werden kann und sichergestellt ist, dass es sich um ein mit Wissen und Willen des Ast. dem *Gericht* zugeleitetes Schriftstück handelt.¹ Auch eine Übersendung des Antrags per Telefax wahrt die Schriftform.² Durch das Telefax und die spätere Übersendung des Schriftsatzes auf dem Postweg wurde die Schriftform jedenfalls eingehalten. Die Verfassungsbeschwerde wurde auch begründet.

Fraglich ist aber, ob der Antrag auch trotz Übersendung an die Faxnummer des *OLG Karlsruhe* gem. dem Wortlaut des § 23 I BVerfGG „beim“ *BVerfG* eingereicht wurde. Hierfür genügt es, wenn der bei einem unzuständigen Gericht eingegangene Antrag von dort aus mit Wissen und Willen des Bf. an das *BVerfG* weitergeleitet wird. Der Bf. trägt in diesem Fall allerdings das Risiko der Verfristung durch Verzögerung des für die Erhebung maßgeblichen Eingangs beim *BVerfG*.³ Zwar hat A den Schriftsatz zunächst fälschlich an das *OLG Karlsruhe* übersendet. Allerdings leitete dieses die Verfassungsbeschwerde nach Rücksprache mit A am 28.2.2019 an das *BVerfG* weiter. Am 28.2.2019 lag dem *BVerfG* also ein formgerechter Antrag vor.

Fraglich ist, ob die Einreichung des Antrags zu diesem Zeitpunkt noch fristgerecht war. Die Fristen des § 93 BVerfGG sind nach den §§ 187 ff. BGB zu berechnen.⁴ Die in § 93 I 2–4 BVerfGG beschriebenen Varianten der Bekanntgabe der maßgeblichen Entscheidung markieren daher das fristauslösende Ereignis (§ 187 I BGB). Für das Fristende gilt § 188 II Var. 1 BGB. Beginnt eine Frist daher am 31. eines Monats zu laufen, läuft sie am 31. des Folgemonats ab. Hat der Folgemonat nicht 31 Tage, endet die Frist am letzten Tag des Folgemonats, § 188 III BGB.

Die Frist begann also mit Urteilszustellung am 31.1.2019 und endete am 28.2.2019. Am 28.2.2019 lag durch die Weiterleitung des *OLG Karlsruhe* ein ordnungsgemäßer Antrag der R beim *BVerfG* vor (s. o.).

Die Verfassungsbeschwerde wurde also form- und fristgemäß erhoben.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde muss ferner begründet sein. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn R durch das letztinstanzliche Urteil in einem ihrer Grundrechte verletzt ist. In Betracht kommt eine Verletzung des Grundrechts aus Art. 4 I, II GG.

I. Prüfungsmaßstab

Im Rahmen einer Urteilsverfassungsbeschwerde wird nur geprüft, ob das dem angegriffenen Urteil zugrundeliegende Gesetz verfassungsgemäß ist und die Anwendung des Gesetzes gegen die Verfassung verstößt, nicht aber, ob gegen einfaches Recht verstoßen wurde: Das *BVerfG* ist keine Superrevisionsinstanz.

II. Schutzbereich

Zunächst muss der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet sein. Art. 4 I, II GG ist ein Jedermann-Grundrecht. Als natürliche Person ist R Trägerin von Grundrechten und damit vom persönlichen Schutzbereich erfasst.

In sachlicher Hinsicht schützt Art. 4 I, II GG ua die Freiheit des Glaubens und des religiösen sowie weltanschaulichen Bekenntnisses. Der Begriff des Glaubens in Art. 4 I GG bezeichnet eine Auffassung über die Stellung des Menschen in der Welt und seine Beziehungen zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten. Religion iSv Art. 4 I GG umfasst mit der Person des Menschen verbundene Gewissheiten über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens.⁵ Da es sich bei dem Islam um eine anerkannte (Welt-)Religion handelt, fällt der muslimische Glaube der R jedenfalls unter den Schutzbereich von Art. 4 I, II GG.

Fraglich ist aber, ob auch das Tragen des Kopftuchs als Ausdruck des muslimischen Glaubens der R von dem Schutzbereich des Art. 4 I, II GG umfasst ist. Art. 4 I, II GG bildet einen einheitlichen Schutzbereich: Geschützt ist demnach die innere Überzeugungsbildung (*forum internum*) und die Verwirklichung der Überzeugung nach außen (*forum externum*) durch ungestörte Religionsausübung. Art. 4 I, II GG enthält über den Verfassungstext hinaus ein Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner religiösen Überzeugung gemäß zu handeln.⁶

Für die Frage, was zur Religionsausübung zählt, kommt es maßgeblich auf das Selbstverständnis der betroffenen Religionsgemeinschaft und des einzelnen Grundrechtsträgers an. Umfasst sind nicht nur imperative Glaubenssätze. Insbesondere

1 Vgl. *BVerfGK* 11, 48 = *NJW* 2007, 3117 (zu § 130 Nr. 6 ZPO); grdl. *BVerfGE* 15, 288 (291 f.) = *NJW* 1963, 755.
 2 *BVerfG*, *NJW* 2000, 574.
 3 *BVerfG*, BeckRS 2017, 116355.
 4 *BVerfGE* 102, 254 (259) = *VIZ* 2001, 16.
 5 *BVerwGE* 90, 112 = *NJW* 1992, 2496 = *JuS* 1993, 245 (*Sachs*).
 6 *BVerfGE* 32, 98 (106) = *NJW* 1972, 327 mAnm *Händel* u. mAnm *Deubner*, *NJW* 1972, 814.

re kommt es nicht darauf an, dass im Islam unterschiedliche Auffassungen zum sog. *Bedeckungsgebot* vertreten werden, wenn die religiöse Fundierung der Bekleidungswahl nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung jedenfalls plausibel ist.⁷

Es bestehen keine Zweifel, dass *R* das Kopftuch als Ausdruck ihres muslimischen Glaubens trägt.

Der Schutzbereich von Art. 4 I, II GG ist eröffnet.

III. Eingriff

Des Weiteren muss in den Schutzbereich der Religionsfreiheit eingegriffen worden sein. Nach einem modernen Verständnis ist jedes Handeln, das dem Staat zugerechnet werden kann und dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht, als Eingriff zu werten.⁸

Fraglich ist, ob der Übersendung des „Hinweisblatts“ Rechtsqualität zukommt. Insbesondere erscheint nicht evident, ob es sich hierbei um einen VA oder – mangels Regelungswirkung – um ein schlichtes hoheitliches Handeln handelt. Unter Zugrundelegung des modernen Eingriffsbegriffs wird durch die Zusendung des Hinweisblatts der Gewährleistungsbereich des Grundrechts der *R* aus Art. 4 I, II GG aber jedenfalls faktisch verkürzt. Eine genaue rechtliche Qualifizierung der Maßnahme kann folglich hier dahinstehen. *R* wird vor die Wahl gestellt, entweder bestimmte gewöhnliche Ausbildungsinhalte des Referendariats nicht zu absolvieren oder einem von ihr als verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsgebot Folge zu leisten. Auch wenn die Nichtvornahme der im Hinweisblatt genannten Handlungen keine Auswirkungen auf die Benotung oder die Zulassung zum Staatsexamen haben, wird damit jedenfalls die Erheblichkeitsschwelle überschritten. Ein Eingriff ist gegeben.

IV. Rechtfertigung

Dieser Eingriff könnte jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Dies ist der Fall, wenn das Grundrecht auf Religionsfreiheit einschränkbar ist und die konkrete Schranke und die darauf beruhende Maßnahme verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.

1. Schranke

a) Beschränkbarkeit

Fraglich ist, inwieweit das Grundrecht der Religionsfreiheit einschränkbar ist.

Nach verbreiteter Ansicht folgt aus dem Fehlen eines Schrankenvorbehalts in Art. 4 I, II GG, dass das Grundrecht zwar vorbehaltlos, aber nicht schrankenlos gewährleistet ist. Als Schranken kämen insofern aber nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte in Betracht.⁹ Hierfür spricht der Wortlaut der Norm, nach dem Art. 4 I, II GG keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt.

Nach anderer Meinung sieht Art. 140 GG iVm Art. 136 I WRV einen einfachen Gesetzesvorbehalt für Art. 4 I, II GG vor. Danach reicht ein Gesetz im formellen oder materiellen Sinne, um einen Eingriff zu rechtfertigen. Für diese Ansicht spricht, dass die inkorporierten Artikel der Weimarer Reichs-

verfassung vollgültiges, gleichrangiges Verfassungsrecht darstellen.¹⁰ Dagegen spricht aber, dass die Annahme eines einfachen Gesetzesvorbehalts für die Religionsfreiheit die Ausübung der Gewissensfreiheit aus Art. 4 I GG im Vergleich zur Religionsfreiheit ungerechtfertigt privilegieren würde. Zudem wurden mit dem Grundgesetz nicht alle staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der WRV, insbesondere nicht Art. 135 WRV, übernommen. Dessen Satz 3 enthielt einen einfachen Gesetzesvorbehalt, der also gerade nicht inkorporiert werden sollte. Auch die Entstehungsgeschichte des Art. 4 II GG – die anfängliche Beschränkbarkeit durch allgemeine Gesetze wurde später gestrichen – zeigt, dass Art. 140 GG iVm Art. 136 I WRV von Art. 4 I, II GG „überlagert“ wird.¹¹

Art. 4 I, II GG ist folglich nur durch kollidierendes Verfassungsrecht einschränkbar.

b) Konkrete Schranke

Als konkrete Schranken von Verfassungsrang kommen der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates sowie die negative Religionsfreiheit der Verfahrensbeteiligten in Gerichtsverfahren in Betracht.

Der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates aus Art. 4 I, 3 III, 33 I, 140 GG iVm Art. 136 I, IV, 137 I WRV gebietet staatliche Neutralität gegenüber unterschiedlichen Religionen und dient der friedlichen Koexistenz der innerhalb eines Staates lebenden Anhänger unterschiedlicher religiöser Überzeugungen.¹² Der Grundsatz könnte beeinträchtigt sein, wenn es Rechtsreferendaren erlaubt würde, als Vertreter des Staates in religiös konnotierter Kleidung anderen Prozessbeteiligten in Gerichtsverfahren gegenüberzutreten. Mithin bildet er eine konkrete Schranke der Religionsfreiheit.

Ebenso könnte die *negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit* dieser Prozessbeteiligten beeinträchtigt sein. Diese findet ihren grundrechtlichen Schutz in Art. 4 I, II GG, welche auch die Freiheit garantiert, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben, was sich auch auf Glaubenssymbole beziehen kann.¹³ Mithin bildet auch diese eine konkrete Schranke.

Fraglich ist, ob hier auch das *Recht auf den gesetzlichen Richter* aus Art. 101 I 2 GG eine konkrete Schranke bildet. Zu diesem Recht gehören die sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters (Art. 97 GG) sowie die richterliche Neutralität und Distanz.¹⁴ Art. 92, 97 II GG setzen als Normalfall des „Richters“ iSd Grundgesetzes den unversetzbaren und unabsetzbaren, in seiner persönlichen Unabhängigkeit gesicherten Richter voraus.¹⁵ Rechtsreferendare aber werden

7 BVerfG, NJW 2017, 2333 Rn. 39 mAnm Reus/Mühlhausen und mAnm Muckel, NVwZ 2017, 1132.

8 Voßkuhle/Kaiser, JuS 2009, 313; BVerfGE 105, 279 (299 ff.) = NJW 2002, 2626 = JuS 2003, 186 (Sachs) – Osho.

9 BVerfGE 28, 243 (261) = NJW 1970, 1729 = JuS 1971, 39 (Hermann Weber).

10 BVerfGE 19, 206 (219) = NJW 1966, 147.

11 BVerfGE 33, 23 (30 f.) = NJW 1972, 1183 (1184).

12 BVerfGE 93, 1 (16 f.) = NJW 1995, 2477.

13 BVerfG, NJW 2017, 2333 Rn. 52 mAnm Reus/Mühlhausen und mAnm Muckel, NVwZ 2017, 1132.

14 BVerfGE 27, 312 (322) = NJW 1970, 1227; BVerfGE 14, 156 (163) = NJW 1962, 1495; BVerfGE 21, 139 (145) = NJW 1967, 1123 = JuS 1967, 327 (Bähr).

15 BVerfGE 14, 156 (163) = NJW 1962, 1495; BVerfG, NVwZ 2007, 693 (694); Heinrich Amadeus Wolff in Hömig, GG, 12. Aufl. 2018, Art. 92 Rn. 5.

gem. § 10 S. 1 GVG bzw. § 142 III GVG lediglich „unter Aufsicht“ ihrer Ausbilder tätig. Bei ihnen fehlt gerade die für Richter charakteristische Unabhängigkeit. Es handelt sich bei ihnen folglich nicht um (funktionale) „Richter“ iSd Grundgesetzes. Art. 101 I 2 GG scheidet als konkrete Schranke aus.

2. Grenze der Beschränkbarkeit („Schranken-Schranke“)

a) Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage

Staatliches Handeln, das in Grundrechte eingreift, bedarf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Dies gilt – erst recht – auch für vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte.

§ 27 I 2 HessJAG iVm § 45 S. 1 u. 2 HessBG konkretisiert auf einfachgesetzlicher Ebene die kollidierenden Verfassungsgüter aus Art. 4 I, 3, 33 I, 140 GG iVm Art. 136 I, IV, 137 WRV sowie Art. 4 I, II GG.

b) Formelle Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage

Fraglich ist, ob die gesetzliche Grundlage in formeller Hinsicht verfassungsmäßigen Anforderungen genügt. Dies ist der Fall, wenn die Zuständigkeit bei der Gesetzgebung, ein ordnungsgemäßes Verfahren und etwaige formelle Anforderungen beachtet wurden.

Zweifel bestehen lediglich daran, ob das Zitiergebot aus Art. 19 I 2 GG verletzt wurde. Dafür muss es zunächst auf Gesetze, welche die Religionsfreiheit einschränken, anwendbar sein. Dagegen spricht aber der Wortlaut der Norm, wonach zumindest bei restriktiver Auslegung das Zitiergebot nur für Grundrechte mit expliziten Einschränkungsvorbehalten, nicht aber für vorbehaltlos oder unter qualifiziertem Gesetzesvorbehalt garantierte Grundrechte gelten soll. Zwar spricht für eine extensivere Auslegung, dass vorbehaltlos garantierte Grundrechte gerade einem besonderen Schutz unterliegen sollen, doch würde der Gesetzgeber hierdurch überzogenen Formanforderungen ausgesetzt.¹⁶

Das Zitiergebot war hier demnach nicht einschlägig und konnte folglich auch nicht verletzt werden.

c) Materielle Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage

Fraglich ist, ob das Gesetz auch materiell verfassungsgemäß ist.

aa) *Parlamentsvorbehalt und Bestimmtheitsgebot.* Fraglich ist zunächst, ob die aus den Demokratie- und Rechtsstaatsprinzipien aus Art. 20 I, II, III GG folgenden Anforderungen an den Parlamentsvorbehalt und das Bestimmtheitsgebot gewahrt wurden.

Nach der Wesentlichkeitstheorie muss der Gesetzgeber alle grundlegenden Entscheidungen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, selbst treffen.¹⁷ Die somit zu schaffenden Normen müssen aber auch hinreichend bestimmt sein: Sie müssen klar und eindeutig formuliert sein, so dass die Bürger ihr Verhalten danach ausrichten können.

Problematisch könnte hier die Verweisung in § 27 HessJAG auf die Normen des Hessischen Beamtenrechts sein. Grund-

sätzlich zu unterscheiden sind statische von dynamischen Verweisungen. Während erstere keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, können dynamische Verweisungen dann problematisch sein, wenn hinsichtlich grundrechtswesentlicher Entscheidungen auf Normen anderer Normgeber verwiesen wird, da sich dann der Normgeber letztlich seiner Rechtssetzungsbefugnis begibt.¹⁸ Da in § 27 HessJAG nicht auf eine konkrete Fassung des HessBG Bezug genommen wird, handelt es sich zwar um eine dynamische Verweisung. Dies ist jedoch insofern unschädlich als es sich um denselben Gesetzgeber, hier den Hessische Landesgesetzgeber, handelt.¹⁹

Parlamentsvorbehalt und Bestimmtheitsgebot wurden folglich gewahrt.

bb) *Verhältnismäßigkeit.* Die Regelung muss auch verhältnismäßig sein.

(1) *Legitimer Zweck.* Der Gesetzgeber muss mit der Regelung einen legitimen Zweck verfolgen. Dies sind grundsätzlich alle öffentlichen Interessen. Eine Ausnahme gilt jedoch, soweit (wie hier) vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte betroffen sind. In diesem Fall kommt nur der Schutz von Verfassungsgütern in Betracht. Die Regelung dient hier dem Schutz der sich aus Art. 4 I, 3, 33 I, 140 GG iVm Art. 136 I, IV, 137 WRV ergebenden religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates sowie der negativen Religionsfreiheit aus Art. 4 I, II GG (s. o.), mithin von Verfassungsgütern. Dabei handelt es sich um legitime Zwecke.

(2) *Geeignetheit.* Die Regelung muss zur Erreichung der Ziele auch geeignet sein. Dies ist eine Norm, wenn sie den Zweck irgendwie fördert. Das Tragen religiös konnotierter Kleidung legt die Identifikation mit einer bestimmten Religion nahe und ist damit nicht ohne Weiteres ungeeignet, den Eindruck der Unparteilichkeit zu gefährden, was durch ein entsprechendes Verbot ausgeschlossen wird. Zudem ist hier die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers zu beachten.²⁰ Die Regelung ist mithin geeignet.

(3) *Erforderlichkeit.* Zudem muss das Gesetz zur Zweckerreichung erforderlich sein. Erforderlich ist eine Norm, wenn kein milderes Mittel ersichtlich ist, das gleich effektiv ist. Es kommt insofern ein Hinweis auf die öffentlich-rechtliche Ausbildungssituation durch den Ausbilder in Betracht, wenn die Referendarin eine einschlägige Handlung mit Außenwirkung vornimmt. Da R hierdurch nicht vor die Alternative der Absolvierung des Ausbildungsinhalts oder Tragens des Kleidungsstücks gestellt wäre, würde dieses Mittel weniger schwerwiegend in die Religionsfreiheit der Betroffenen eingreifen. Allerdings wären in diesen Fällen die Verfahrensbeteiligten gleichwohl objektiv derselben Lage ausgesetzt, so dass dieses Mittel hinsichtlich der Zielerreichung nicht ebenso effektiv ist wie ein generelles Verbot.

Da die Normen über Befangenheitsanträge (ua §§ 42 ff. ZPO) nur auf „Richter“ anwendbar sind (s. o. bereits zur Problematik iRv Art. 101 I 2 GG), scheidet auch ein Verweis auf diese

16 BVerfGE 24, 367 (396) = BeckRS 9998, 181173; BVerfGE 83, 130 (154) = NJW 1991, 1471; vgl. auch VGH Kassel, BeckRS 2017, 110950 Rn. 19.

17 BVerfGE 61, 260 (275) = BeckRS 1982, 5971; BVerfGE 88, 103 (116) = NJW 1993, 1379 = JuS 1993, 1058 (Sachs).

18 Sachs, NJW 1981, 1651.

19 Vgl. VGH Kassel, BeckRS 2017, 110950 Rn. 10.

20 Vgl. auch HessStGH, NVwZ 2008, 199; aA Payandeh, DÖV 2018, 482 (487).

in Fällen tatsächlicher konkreter Zweifel an der Neutralität des Referendars als milderer Mittel aus.

(4) *Angemessenheit*. Die Regelung muss auch verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Die Eingriffsauswirkungen dürfen nicht außer Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen (Übermaßverbot). Vorzunehmen ist eine umfassende Abwägung der betroffenen Rechtsgüter unter Berücksichtigung des Prinzips praktischer Konkordanz.

Da das Ausbildungsmonopol des Staates im Bereich der Juristenausbildung zu beachten ist, betrifft die Regelung neben der Religionsfreiheit auch die in Art. 12 I GG geschützte Berufsfreiheit der betroffenen Rechtsreferendare.

Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG) wird durch ein Verbot des Tragens religiös konnotierter Kleidung berührt. Insofern dürfte dieses aber – zumal als Grundrecht leichter einschränkbar – in seinem Gehalt wesentlich in der (umfassend verstandenen) Religionsfreiheit aufgehen.

Nicht auszuschließen ist auch, dass die Regelung übermäßig Frauen – als Trägerinnen eines aus muslimischen Glaubensgründen getragenen Kopftuchs – betrifft und somit eine zumindest indirekte Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts begründet (Art. 3 II, III GG). Hierzu fehlen freilich entsprechende statistische Angaben. Überdies könnte auch eine Ungleichbehandlung wegen der religiösen Anschauung (Art. 3 III GG) gegeben sein, indem kopftuchtragende muslimische Referendarinnen im Vergleich zu nicht-muslimischen Referendarinnen eine um bestimmte Inhalte verkürzte Ausbildung erfahren. Allerdings werden durch die Regelung sämtliche religiösen Symbole umfasst. Im Übrigen wird das Merkmal auch weitgehend durch Art. 4 I, II GG überlagert.²¹

Auf der anderen Seite stehen neben den erwähnten Verfassungswerten der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates sowie der negativen Religionsfreiheit der Verfahrensbeteiligten auch das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 I 2 GG) und der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters (Art. 97 I, II GG).

Aus der Pflicht zur weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates folgt dabei zunächst, dass sich der Staat nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifiziert.²² Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist aber nicht als eine distanzierende zu verstehen, sondern als eine offene, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung.²³

Das staatliche Neutralitätsgebot wird in seinem Gewicht in Bezug auf den justiziellen Bereich allerdings verstärkt durch das Recht auf den gesetzlichen Richter sowie den Grundsatz sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit des Richters, die zugleich Gebote der Rechtsstaatlichkeit sind und denen die Vorstellung der Unvoreingenommenheit und Neutralität des Richters zugrunde liegen. Auch wenn diese Normen auf Rechtsreferendare nicht direkt anwendbar sind, haben sie, insofern sie als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten und als solche wahrgenommen werden, das staatliche Neutralitätsgebot zu beachten.²⁴

Die negative Religionsfreiheit aus Art. 4 I, II GG schützt zwar nicht per se davor, mit fremden Glaubensbekenndungen und religiösen Symbolen gesellschaftlich konfrontiert zu werden.

Davon zu unterscheiden ist allerdings eine vom Staat geschaffene Lage, in welcher Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss und den Symbolen eines bestimmten Glaubens ausgesetzt sind. In einer solchen Lage befinden sich Prozessbeteiligte vor staatlichen Gerichten.²⁵

Fraglich ist aber, wie es sich auswirkt, dass das Gesetz mit dem Tragen eines religiös konnotierten Kleidungsstücks an eine allenfalls abstrakte Gefahr – wenn nicht gar den bloßen Anschein einer Gefahr –²⁶ für die o.g. Verfassungswerte anknüpft und nicht etwa eine konkrete Gefahr im Sinne greifbarer Anhaltspunkte für die Befangenheit der betreffenden Referendare fordert.

In Bezug auf ein Kopftuchverbot im Schuldienst etwa reicht eine abstrakte Gefährdung der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates (sowie des dort betroffenen Schulfriedens) für generelle Kopftuchverbote nicht aus, zumal hier – anders als zB im Fall eines Kreuzes oder Kruzifixes im Schulzimmer –²⁷ gerade keine Identifizierung des Staates mit einem bestimmten Glauben erfolgt, sondern lediglich eine bestimmte Form der Religionsausübung vom Staat geduldet wird.²⁸

Selbst wenn man im Gegensatz zum Schulbereich in Bezug auf die Justiz als Träger originärer, nicht auswechselbarer Hoheitsgewalt und auf Grund der dortigen besonders grundrechtsintensiven Konstellation prinzipiell eine abstrakte Gefahr ausreichen ließe,²⁹ wären in Bezug auf Rechtsreferendare mit Blick auf ihre monopolisierte Ausbildungssituation und die Unterschiede hinsichtlich der Anforderungen, die an die Amtsführung von Beamten und Richtern herangetragen werden, jedenfalls andere Maßstäbe anzulegen.³⁰

Bei umfassender Abwägung der beteiligten Rechte erscheint es demnach eher anderen Verfahrensbeteiligten zumutbar, eine nur kurzfristige und in jedem Fall „unter Aufsicht“ (§ 10 S. 1 GVG bzw. § 142 III GVG) einer Ausbildungsperson erfolgende etwaige *abstrakte* Gefährdung des Gebots der religiösen Neutralität des Staates und ihrer negativen Religionsfreiheit hinzunehmen als es dem betroffenen Referendar zumutbar erscheint, in einem staatlich monopolisierten Ausbil-

21 Langenfeld in Maunz/Dürig, GG, 2018, Art. 3 III Rn. 62 ff.

22 Vgl. BVerfGE 30, 415 (422) = NJW 1971, 931; BVerfGE 93, 1 (17) = NJW 1995, 2477; BVerfGE 108, 282 (300) = NJW 2003, 3111 = JuS 2003, 1220 (Hufen).

23 Vgl. BVerfGE 41, 29 (49) = NJW 1976, 947 = JuS 1976, 462 (Hermann Weber); BVerfGE 93, 1 (16) = NJW 1995, 2477.

24 BVerfGE, NJW 2017, 2333 Rn. 49 f. mAnm Reus/Mühlhausen u. mAnm Muckel, NVwZ 2017, 1132.

25 BVerfGE, NJW 2017, 2333 Rn. 52 f. mAnm Reus/Mühlhausen u. mAnm Muckel, NVwZ 2017, 1132.

26 Vgl. hierzu Berghahn, KJ 2018, 167 (174); Sacksofsky, djBZ 2018, 8 (9); Payandeh, DÖV 2018, 482 (487 f.); Sandhu, Verfassungsblog v. 9.1.2017, <https://verfassungsblog.de/der-anschein-der-neutralitaet-als-schuetzenswertes-verfassungsgut/>. Bedenklich insofern Reus/Mühlhausen, VR 2019, 73 (81), die das bloß „subjektive Empfinden“ der Rechtsunterworfenen genügen lassen wollen.

27 Vgl. BVerfGE 93, 1 (15 ff.) = NJW 1995, 2477.

28 BVerfGE 138, 296 (338–342) = NJW 2015, 1359 (mAnm Traub, NJW 2015, 1338) = JuS 2015, 571 (Sachs).

29 So zB BayVerfGH, BeckRS 2019, 3719 Rn. 31; VGH Kassel, BeckRS 2017, 110950 Rn. 24 f.; Artkämpfer/Weise, DRiZ 2019, 60 (61); Eckertz-Höfer, djBZ 2018, 1; Hörnle, Verfassungsblog v. 15.1.2017, abrufbar unter www.verfassungsblog.de/warum-vertrauen-in-die-neutralitaet-der-justiz-ein-schuetzenswertes-verfassungsgut-ist (zuletzt aufgerufen am 1.4.2019); Reus/Mühlhausen, VR 2019, 73 (79); wohl auch: v. Schwabenflug/Szczerbak, NVwZ 2018, 441 (444); aA Berghahn, KJ 2018, 167 (172); Payandeh, DÖV 2018, 482 (486 ff.); Sacksofsky, djBZ 2018, 8 (9); Sandhu, Verfassungsblog v. 9.1.2017, abrufbar unter www.verfassungsblog.de/der-anschein-der-neutralitaet-als-schuetzenswertes-verfassungsgut (zuletzt aufgerufen am 1.4.2019).

30 VG Frankfurt a. M., BeckRS 2017, 112595.

dungsverhältnis vor die Wahl gestellt zu werden, entweder ein religiös konnotiertes Bekleidungsstück abzulegen oder wesentliche Ausbildungsinhalte zu versäumen.

Dabei ist zum einen das besondere Gewicht des Zusammenspiels der sich hier wechselseitig verstärkenden grundrechtlichen Gewährleistungen aus Art. 4 I, II GG sowie Art. 12 I GG zu berücksichtigen. Zum anderen sehen sämtliche Prozessordnungen mit den Möglichkeiten der Einlegung förmlicher und formloser Rechtsbehelfe Mittel vor, greifbaren Anhaltspunkten für eine tatsächliche konkrete Gefahr der religiösen Neutralität des Staates effektiv zu begegnen. Folglich ist die Regelung unangemessen.³¹

Die gesetzliche Grundlage ist mithin verfassungswidrig.

d) Verfassungsmäßigkeit der konkreten Maßnahme (Hilfsgutachten)

Die Verfassungswidrigkeit des Urteils folgt bereits aus der Verfassungswidrigkeit seiner gesetzlichen Grundlage.

aa) *Formelle Verfassungsmäßigkeit*. Darüber hinaus bestehen für eine formelle Verfassungswidrigkeit keine Anhaltspunkte.

bb) *Materielle Verfassungsmäßigkeit*. In materieller Hinsicht kommt hier ein weiterer Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip in Betracht. Insofern ist zum einen auf die obigen Ausführungen zur gesetzlichen Grundlage Bezug zu nehmen. Darüber hinaus berief sich R auf ein nachvollziehbar als verpflichtend empfundenen Glaubensgebot. Hierdurch erhält ihre Glaubensfreiheit in der Abwägung mit den widerstreitenden Verfassungsgütern ein bedeutend größeres Gewicht als dies bei einer disponiblen Glaubensregel der Fall wäre.³²

Somit folgt die Verfassungswidrigkeit des Urteils hier neben der Verfassungswidrigkeit der Gesetzesgrundlage auch aus der Unangemessenheit der Maßnahme in Bezug auf die konkrete Situation der R.³³

Die Verfassungsbeschwerde ist mithin begründet.

C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg.

- 31 AA vertretbar; vgl. insofern *BVerfG*, NJW 2017, 2333 mAnm *Reus/Mühlhausen* u. mAnm *Muckel*, NVwZ 2017, 1132.
 32 *BVerfGE* 138, 296 (338–342) = NJW 2015, 1359 (mAnm *Traub*, NJW 2015, 1338) = JuS 2015, 571 (*Sachs*).
 33 AA vertretbar; vgl. insofern *BVerfG*, NJW 2017, 2333 mAnm *Reus/Mühlhausen* u. mAnm *Muckel*, NVwZ 2017, 1132.

ASS. IUR. OLE SCHLEY UND ASS. IUR. CHRISTIAN UFFELMANN*

Aktenvortrag – Zivilrecht: Gefälligkeitsfahrt und Mahnverfahren

Materiell ist in diesem aus gerichtlicher Perspektive zu lösenden Vortrag die Abgrenzung von Schuldverhältnissen und außerrechtlichen Gefälligkeiten zu bewältigen. In prozessualer Hinsicht liegen die Schwerpunkte in einer Teilrücknahme des Antrags im Mahnverfahren und der Säumnis des Beklagten in der mündlichen Verhandlung nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid. Der durchaus anspruchsvolle Aktenvortrag ist auf eine Vorbereitungszeit von 90 Minuten und eine Vortragszeit von 10 Minuten ausgelegt.

Aktenauszug

Auszug aus den Akten des AG Hamburg-Altona, Az. 315 a C 229/18

Auszug aus dem Aktenausdruck (§ 696 II ZPO) des AG Hamburg-Altona, Zentrales Mahngericht, Geschäftsnummer 03-758183224-0-7:

Am 15.7.2018 wurde auf Grund des am 25.6.2018 erlassenen und am 27.6.2018 zugestellten Mahnbescheids *Vollstreckungsbescheid* erlassen, der dem Ag. am 16.7.2018 mit folgendem Inhalt zugestellt wurde:

Ast.: *Frank Sommerkamp*, Billrothstr. 104, 22767 Hamburg
 Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin *Dr. Ulrike Leopold*, Michaelisstr. 22, 20459 Hamburg

Ag.: *Hallenfreunde e. V.*, vertreten durch den Vorstand, Jessenstr. 4, 22767 Hamburg

- I. Hauptforderung: Schadensersatz aus Verkehrsunfall vom 13.1. 2018 iHv 5200 Euro
- II. Kosten: (*Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Kosten sind für die Bearbeitung nicht relevant.*)
- III. Zinsen: (*Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Zinsen sind für die Bearbeitung nicht relevant.*)

Der Ast. hat erklärt, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängig.

Auf Grundlage des Mahnbescheids ergeht Vollstreckungsbescheid wegen vorstehender Beträge.

gez. *Stockhorst*, Rechtspfleger

* Die Autoren sind Rechtsassessoren und Doktoranden in Hamburg. – Aus didaktischen Gründen beschränken sich die Literaturverweise in der Regel auf die im Examen zugelassenen Kommentare. Für wertvolle Anregungen und kritische Diskussion wird Rechtsanwalt *Tobias Darm* herzlich gedankt. – Dem Fall liegt wesentlich das Urteil *BGHZ* 206, 254 = NJW 2015, 2880 mAnm *Singbartl/Zintl* = JuS 2016, 70 (*Mäsch*) zu Grunde.